

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 6/1920 (1920)

Artikel: Kanton Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 8. Jeder interne Zögling hat beim Eintritt in die Anstalt eine nach besonderem Verzeichnis angefertigte Ausstattung in Kleidern mitzubringen.

§ 9. Werden die während des Jahres notwendigen Kleider von der Anstalt geliefert, so sind hiefür jährlich Fr. 150 zu entrichten.

§ 10. In Krankheitsfällen ist die Behandlung durch den Anstaltsarzt frei; dagegen kann für die zahnärztliche Behandlung besondere Rechnung gestellt werden.

§ 11. Für externe Zöglinge, die in der Anstalt Mittagstisch und Abendbrot erhalten, beträgt das jährliche Kostgeld:

- a) Für Zöglinge, deren Eltern Schweizerbürger sind Fr. 180—350
- b) für Zöglinge, deren Eltern Ausländer sind . . „ 250—350

§ 12. Der Unterricht ist für Kinder von Kantonsbürgern und im Kanton Zürich niedergelassenen Bürgern anderer Kantone unentgeltlich; für Kinder von Ausländern und nicht im Kanton Zürich niedergelassenen Schweizerbürgern wird ein Schulgeld von Fr. 100 im Jahr erhoben. In der Regel werden Kinder von Eltern, die nicht im Kanton Zürich niedergelassen sind, nur dann aufgenommen, wenn der Wohn- oder Heimatkanton sich zur Bezahlung eines gleich hohen Schulgeldes verpflichtet.

§ 13. Die Kost- und Schulgelder sind im Januar für das erste und im Juli für das zweite Halbjahr voraus zu bezahlen.

§ 14. An bedürftige Zöglinge, die im Kanton Zürich verbürgert oder deren Eltern Schweizerbürger und seit mindestens zehn Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind, können staatliche Stipendien verabreicht werden.

§ 15. Zöglinge, deren Familien almosengenössig oder Ausländer sind, erhalten keine staatlichen Stipendien.

II. Aufnahme in das Amtsblatt, Textteil, und in die Gesetzes-sammlung.

II. Kanton Bern.

1. Primarschule.

I. Unterrichtsplan für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern.
(Vom 1. Oktober 1919.)

2. Universität.

2. Studienplan für die Studierenden des Lehramtes an der Hochschule Bern. (Vom 31. März 1919.)

Wegleitung und allgemeine Bestimmungen.

Der vorliegende Studienplan ist nicht als verbindliche Vorschrift gedacht, die der Lehramtskandidat in allen Teilen und unter allen Umständen zu befolgen habe. Er ist als Wegweiser zu betrachten, der in normalen Verhältnissen und unter Voraussetzung einer dem Durchschnitt entsprechenden Vorbildung am sichersten zum Ziel

führt. Was er gegenüber dem früheren Lehrplan Neues enthält, soll dazu dienen, das Studium zu vereinfachen, zu vertiefen und den Aufgaben des künftigen Lehrerberufes der Kandidaten besser anzupassen. Diesen Zwecken zuliebe wurden, da eine Vermehrung der Studiensemester der Zukunft vorbehalten werden muß, folgende Neuerungen eingeführt:

1. Die Zahl der verbindlichen Prüfungsfächer in beiden Abteilungen wurde auf 4 herabgesetzt.
2. Anderseits wurden für alle Bewerber verbindliche Kurse in theoretischer und praktischer Pädagogik mit Lehrübungen und methodischer Unterweisung eingeführt.
3. In den wissenschaftlichen Fächern beider Abteilungen wurden die praktischen Übungen vermehrt.

In diesen Neuerungen spricht sich deutlich die Absicht aus, den Kandidaten durch praktische Teilnahme an Übungen vor einem Übermaß von Theorie und bloßer Gedächtnisarbeit zu bewahren, ihn durch häusliches Studium zur eigenen Anwendung wissenschaftlicher Methoden anzuhalten und namentlich ihn auf seine Aufgabe als Lehrer und Erzieher vorzubereiten.

Darum wird den Kandidaten ans Herz gelegt, sich ganz besonders die ihnen gebotenen Gelegenheiten zu selbständiger Arbeit in Übungskursen zunutze zu machen und sich auf die Patentprüfung nicht durch bloßes Einpauken äußerlich vermittelter Kenntnisse vorzubereiten. Angelegentlich wird ihnen der Rat erteilt, ihre freie Zeit nicht mit dem Besuch von Vorlesungen, die ihrem eigentlichen Studienzweck nicht dienen, aufzubrauchen, sondern sie für private Arbeit, Lektüre, Sammlungen und Versuche auszunützen. Die Prüfungskommission wird in Zukunft auch darauf achten, ob ein Kandidat sich in der Wahl seiner Vorlesungen auf das für ihn Zweckmäßige beschränkt habe oder nicht.

Aus den angeführten Gründen ist es in Zukunft auch nicht mehr gestattet, die Lehrstunden zweier Semester zusammenzulegen.

Für die *zweite Fremdsprache* wird beim Eintritt in den Lehramtskurs die Beherrschung der Elementargrammatik, namentlich der Formenlehre, vorausgesetzt.

Die *Bewerber sprachlich-historischer Richtung* haben ihrer Anmeldung zur Patentprüfung das Verzeichnis derjenigen Literaturdenkmäler in allen zu prüfenden Sprachen beizulegen, die sie aus eigenem Studium gründlich kennen. (S. § 3 B des Prüfungsreglements.)

Auf die Forderung eines *ununterbrochenen* Aufenthalts von einem Semester auf fremdsprachigem Gebiet für die Bewerber sprachlich-historischer Richtung wird so lange verzichtet, als die Studienzeit nur vier Semester beträgt. Den Bewerbern dieser Richtung wird jedoch empfohlen, außer den vier Pflichtsemestern ein volles Semester an einer Universität des andern Sprachgebiets zu studieren.

Der Studienplan sieht für die *Bewerber aus dem Jura* für das 1. und 2. Semester an der Hochschule Bern besondere Vorlesungen

und Übungen in Deutsch und Französisch vor. Gemäß Art. 3, A. 5, Al. 3, haben diese Bewerber zwei Semester an der Hochschule Bern, die zwei andern Semester aber an einer Hochschule französischer Zunge zuzubringen. Es wird ihnen dringend empfohlen, für ihre *beiden ersten* Studiensemester Bern zu wählen. Bewerber, die ausnahmsweise ihre *beiden letzten* Semester in Bern studieren, mögen sich durch die Vertreter des Deutschen und des Französischen über die Auswahl der Vorlesungen beraten lassen.

Den *Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung* wird in Erinnerung gebracht, daß sie an der Patentprüfung einen Aufsatz in der Muttersprache auszuarbeiten haben und daß sie daher gut tun, während ihres Studiums der Muttersprache jederzeit ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß *Geographie* und *Zeichnen* als wahlfreie Prüfungsfächer für beide Abteilungen gelten. Zeichenkurs B ist für sämtliche Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung verbindlich. Zur Erlangung des Patentes ist der Besuch des Kurses A (6ständig) und das Ablegen der Prüfung erforderlich.

Von den *Abiturienten der Gymnasien* wird eine Studienzeit von fünf Semestern verlangt. Ihr erstes Semester wird der Einführung in die Pädagogik, der Anatomie und Hygiene und vor allem ausgedehnten praktischen Übungen in Schulklassen gewidmet sein, damit sie auf diesen für sie neuen Gebieten den Bewerbern mit seminaristischer Vorbildung nicht nachstehen. Nach Schluß des Semesters haben sie eine Prüfung in Pädagogik und Hygiene zu bestehen. S. § 11, Ziff. 1 und 16, des Prüfungsreglementes.

Dieser Kurs steht auch den Bewerbern um Fachpatente offen.

Studienplan für die Studierenden des Lehramtes an der Hochschule Bern.

I. Neusprachlich-historische Sektion.

Erstes Semester.

Theoretische Pädagogik.

	Stunden
Systematische Pädagogik (allgemeine Erziehungslehre) I. Teil	2
Pädagogisches Seminar: Historische Übungen zur systematischen Pädagogik I	1 3

Deutsch.

A. Für Deutschsprechende.

Literatur und Sage des Mittelalters, mit Lektüre und Übungen	3
Lektüre und Erklärung neuhighdeutscher Lesestücke . . .	1
Phonetik mit Aussprache-, Lese- und Vortragsübungen .	2 6

B. Für Französischsprechende.

Phonetik mit Aussprache- und Vortragsübungen	2
*) Grammatik: Hauptschwierigkeiten der deutschen Sprache für Französischsprechende	2
*) Lesen und Erklären leichter Stücke, mit Gesprächsübungen	2 6

*) Nur für Französischsprechende; die übrigen Stunden gemeinsam mit den Deutschsprechenden.

Französisch.

	Stunden
<i>A. Für Deutschsprechende.</i>	
Phonetik mit Übungen	2
Grammatik. Mündliche und schriftliche Übungen	2
Lektüre mit Interpretations-, Sprech- und Vortragsübungen	2 6

B. Für Französischsprechende.

*Phonetik mit Aussprache-, Lese- und Vortragsübungen	2
Lektüre, literarhistorische und stilistische Übungen	2
Neuere Literaturgeschichte	2 6

Englisch.

Phonetik. Ergänzungen zur Formenlehre. Syntax I. Teil.	
Mündliche und schriftliche Übungen	3
Lektüre mit Interpretations-, Sprech- und Vortragsübungen	1 4

Italienisch.

Ergänzungen zur Formenlehre. Syntax I. Teil. Mündliche und schriftliche Übungen	2
Lektüre mit Interpretations-, Sprech- und Vortragsübungen	2 4

Geschichte.

A. Allgemeine Geschichte	4
B. Schweizergeschichte	2 6

Geographie.

Allgemeine physische Geographie	3
Praktische Übungen in Gelände- und Kartenkunde	1 4

Zeichnen.

Wie in Sektion II, Kurs A, 6stündig	6
---	---

Turnen.

Theoretische und praktische Behandlung des Turnstoffes im Knaben- und Mädchenturnen des 11. und 12. Altersjahres, gemäß eidg. Turnschulen	2
---	---

*Zweites Semester.***Theoretische Pädagogik.**

Systematische Pädagogik II. Teil	2
Pädagogisches Seminar: Historische Übungen zur systematischen Pädagogik II. Teil	1 3

Deutsch.*A. Für Deutschsprechende.*

Literaturgeschichte: Fortsetzung (Mittelhochdeutsch und Frühneuhochdeutsch) mit Lektüre und Übungen	3
Grammatische Übungen und Wortkunde	3 6

B. Für Französischsprechende.

Grammatische Übungen und Wortkunde	3
*) Lesen und Erklären neuhochdeutscher Stücke	1
*) Besprechung schriftlicher Arbeiten	2 6

*) Nur für Französischsprechende; die übrigen Stunden gemeinsam mit den Deutschsprechenden.

Französisch.	<i>A. Für Deutschsprechende.</i>	Stunden
Grammatik mit Übungen. Besprechung schriftlicher Arbeiten	3	
Lektüre etc. wie im I. Semester	2	5
<i>B. Für Französischsprechende.</i>		
*) Grammatische Übungen und Wortkunde	2	
Lektüre, literarhistorische und stilistische Übungen	2	
Neuere Literaturgeschichte	2	6
Englisch.		
Syntax II. Teil. Lektüre mit Interpretations-, Sprech- und Vortragsübungen. Besprechung schriftlicher Arbeiten	3	
Italienisch.		
Syntax II. Teil, Lektüre mit Interpretations-, Sprech- und Vortragsübungen	3	
Geschichte.		
A. Allgemeine Geschichte	4	
B. Schweizergeschichte	2	6
Geographie.		
Geographie der Schweiz und der Alpen und Fortsetzung der allgemeinen Geographie	3	
Praktische Übungen	1	4
Zeichnen.		
Wie in Sektion II, Kurs A, 6stündig	6	
Turnen.		
Fortsetzung: Turnstoff für das 13. und 14. Altersjahr	2	
<i>Drittes Semester.</i>		
Praktische Pädagogik.		
Lehrübungen in Verbindung mit praktischem Seminar	2	
Deutsch.		
Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts	4	
Kritische Besprechung häuslicher Lektüre	1	
Stilistik und Aufsatzlehre mit Übungen	2	7
Französisch.		
Einführung in die wissenschaftliche Betrachtung der französischen Sprache	2	
Ausgewählte Epochen der französischen Literaturgeschichte in Verbindung mit der Lektüre und Interpretation französischer Schriftsteller. Mündliche und schriftliche Übungen	4	6
Englisch.		
Literaturgeschichte und Lektüre mit Übungen	2	
Grammatik: Zusammenfassung und Vertiefung. Methodische Erörterungen	2	4
Italienisch.		
Literaturgeschichte und Lektüre mit Übungen	2	
Grammatik: Zusammenfassung und Vertiefung. Methodische Erörterungen	2	4

*) Nur für Französischsprechende; die übrigen Stunden gemeinsam mit den Deutschsprechenden.

	Stunden
Geschichte.	
Allgemeine Geschichte	4
Übungen in der Schweizergeschichte: Behandlung leichter Quellenstücke. Vortragsübungen	2 6
Geographie.	
Länderkunde eines außereuropäischen Gebiets	3
Exkursionen gelegentlich.	
Zeichnen.	
Wie in Sektion II, Kurs A, 6stündig	6
Turnen.	
Fortsetzung: Turnstoff für das 15. Altersjahr und das wichtigste aus dem Stoff für das nachschulpflichtige Alter	2
<i>Viertes Semester.</i>	
Praktische Pädagogik.	
Lehrübungen verbunden mit praktischem Seminar	2
Deutsch.	
Literaturgeschichte des 19. Jahrhunderts	3
Methodik und Bücherkunde	2 5
Französisch.	
Einführung in die wissenschaftliche Betrachtung der französischen Sprache. Methodische Erörterungen	2
Ausgewählte Epochen der französischen Literaturgeschichte in Verbindung mit der Lektüre und Interpretation französischer Schriftsteller. Mündliche und schriftliche Übungen	4 6
Englisch.	
Literaturgeschichte und Lektüre mit Übungen	3
Italienisch.	
Literaturgeschichte und Lektüre mit Übungen	3
Geschichte.	
Schweizergeschichte	2
Übungen zur Weltgeschichte: Lesen und Erklären leichterer Quellenstücke. Vortragsübungen	2 4
Zeichnen.	
Wie in Sektion II, Kurs A, 6stündig	6
Geographie.	
Länderkunde Europas	3
Übungen	1 4

II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

Erstes Semester.

Theoretische Pädagogik.	
Wie in Sektion I	3
Reine Mathematik.	
Algebraische Analysis	2
Ebene und sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf die mathematische Geographie	2
Mathematische Übungen	2 6

	Stunden
Darstellende Geometrie.	
Punkt, Gerade und Ebene. Übungen	2
Physik.	
Allgemeine Physik, Akustik, Optik	6
Mineralogie.	
Abriß der allgemeinen und speziellen Mineralogie	4
Geologie.	
Allgemeine Geologie	4
Naturkundliches Schulpraktikum: 1 Nachmittag.	
Zeichnen.	
Kurs A. Freie Perspektive	2
Pflanzenstudien	2
Schriftübungen	2 6
Kurs B. Pflanzenstudien	2
Geographie.	
Wie in Sektion I	4
Turnen.	
Wie in Sektion I	2
<i>Zweites Semester.</i>	
Theoretische Pädagogik.	
Wie in Sektion I	3
Reine Mathematik.	
Einleitung in die Differentialrechnung	2
Analytische Geometrie (Punkt, Gerade, Kreis)	2
Elemente der Renten- und Versicherungslehre	1
Mathematische Übungen	1 6
Darstellende Geometrie.	
Die Regelflächen (Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel).	
Übungen	2
Physik.	
Wärme, Magnetismus, Elektrizität	6
Chemie.	
Allgemeine und anorganische Experimentalchemie	6
Botanik.	
Allgemeine Botanik und Kryptogamen	6
Zoologie.	
Allgemeine Zoologie und Zoologie der wirbellosen Tiere	6
Mineralogie und Geologie.	
Allgemeine Petrographie	2
Geologie der Schweiz	2 4
Geographie.	
Wie in Sektion I	4
Zeichnen.	
Kurs A. Figurenstudien	2
Malübungen	2
Ornamentübungen	2 6
Kurs B. Figurenstudien	2

	Stunden
Turnen.	
Wie in Sektion I	2
	<i>Drittes Semester.</i>
Praktische Pädagogik.	
Wie in Sektion I	2
Reine Mathematik.	
Differentialrechnung mit Anwendungen	2
Analytische Geometrie (Ellipse, Hyperbel und Parabel)	2
Mathematische Übungen	1 5
Darstellende Geometrie.	
Die Rotationsflächen. Schnittfiguren. Durchdringungen.	
Elemente der kotierten Projektionsmethode. Übungen	2
Botanik.	
Morphologie und Systematik der Phanerogamen	4
Übungen im Pflanzenbestimmen	2 6
Zoologie.	
Zoologie der Wirbeltiere	4
Mineralogie.	
Exkursionen mit Besprechungen.	
Geologie.	
Exkursionen und anschließende Übungen	3
Geographie.	
Wie in Sektion I	3
Zeichnen.	
Kurs A. Tierstudien	2
Perspektivisches Zeichnen	1
Landschaftliche Übungen	3 6
Kurs B. Tierstudien	2
Turnen.	
Wie in Sektion I	2
	<i>Viertes Semester.</i>
Praktische Pädagogik.	
Wie in Sektion I	2
Reine Mathematik.	
Integralrechnung mit Anwendungen	2
Analytische Geometrie (Die Kegelschnitte). Elemente der analytischen Geometrie des Raumes	2
Mathematische Übungen	1 5
Darstellende Geometrie.	
Elemente der Axonometrie, der Zentralprojektion und der Perspektive. Übungen	2
Physik.	
Praktische Übungen	4
Chemie.	
Praktische Übungen	6
Botanik.	
Mikroskopischer Kurs	2

	Stunden
Zoologie.	
Zoologische Übungen	4
Mineralogie.	
Praktische Übungen	3
Geographie.	
Wie in Sektion I	3
Zeichnen.	
Kurs A. Technisches Zeichnen	2
Wandtafelübungen	1
Stilkundliches Skizzieren	3 6
Kurs B. Technisches Zeichnen	2
Vorkurs für die Abiturienten der Gymnasien für Sektion I und II.	

Für die Bewerber aus dem Jura wird ein entsprechender Kurs in Pruntrut eingerichtet.

Wintersemester.

Einführung in die Pädagogik	4
Praktischer Kurs.	
Hospitieren, Lehrübungen und praktisches Seminar, im Semester wenigstens	80
Anatomie und Physiologie.	
Allgemeine Anatomie und Physiologie des Menschen	2
Hygiene.	
Allgemeine Gesundheitslehre. Schul- und Unterrichtshygiene	2
Der Besuch dieser Vorlesungen und Übungen steht auch den Bewerbern um Fachzeugnisse offen.	

3. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Reglement für die Diplomprüfungen von Kindergärtnerinnen im Kanton Bern. (Vom 15. November 1918, in Kraft seit 1. Januar 1919.)

Die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern, in der Absicht, die Ausbildung von Kindergärtnerinnen einheitlich zu gestalten und den Kleinkinderanstalten theoretisch und praktisch hinreichend ausgebildete Kindergärtnerinnen zuzuführen, gestützt auf § 27 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern vom 24. Juni 1856 und auf den Regierungsratsbeschuß vom 27. Juli 1918, erläßt folgendes Reglement für die Diplomprüfungen von Kindergärtnerinnen im Kanton Bern:

§ 1. Jedes Frühjahr findet, sofern sich eine genügende Anzahl von Bewerberinnen anmeldet, sowohl im alten als im neuen Kantonsteil eine Diplomprüfung für Kindergärtnerinnen statt.

§ 2. Die Prüfung umfaßt folgende Fächer: Muttersprache, Pädagogik, Kindergartenmethodik, Kindergarten-Probelektion, Fröbelarbeiten, Zeichnen und Singen.

§ 3. Jede Bewerberin hat einzureichen:

- a) Eine schriftliche Anmeldung mit selbstverfaßter Darstellung ihres Lebens- und Bildungsganges;
- b) die Quittung für die Prüfungsgebühr von Fr. 15 und eine Hinterlage von Fr. 2 für das Diplom;
- c) den Geburtsschein als Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr;
- d) ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand;
- e) in der Regel das Abgangszeugnis einer bernischen Sekundarschule oder einer andern Anstalt mit gleichwertigem Lehrplan;
- f) den Ausweis über den Besuch eines mindestens einjährigen theoretischen und praktischen Kurses an einer Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalt;
- g) das Verzeichnis derjenigen Literaturwerke, die sie genau kennt (siehe § 10, 1).

§ 4. Die Direktion des Unterrichtswesens bestellt jeweilen auf die Dauer von vier Jahren für den alten und den neuen Kantonsteil je eine Prüfungskommission von mindestens drei Mitgliedern und bestimmt aus deren Mitte den Präsidenten.

§ 5. Der Präsident der Prüfungskommission trifft alle zur Durchführung der Prüfung nötigen Anordnungen und leitet die Prüfung. Insbesondere beruft er die erforderlichen Prüfungsexperten.

§ 6. Die Prüfenden erhalten eine Entschädigung von Fr. 15 für den Prüfungstag und als Reiseentschädigung 30 Rp. für den Bahnkilometer. Die Korrektur der schriftlichen Arbeiten wird besonders entschädigt.

§ 7. Der Teil der Prüfungskosten, der nicht durch die Prüfungsgebühren gedeckt wird, fällt zu Lasten der Direktion des Unterrichtswesens.

§ 8. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich, teils praktisch.

Die mündliche Prüfung in jedem Fache wird von zwei Prüfenden abgenommen. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel eine Stunde für je drei Bewerberinnen und für jedes Fach.

Für den Aufsatz in der Muttersprache werden zwei bis drei Stunden eingeräumt.

Die praktische Prüfung dauert wenigstens eine halbe Stunde für jede Bewerberin.

§ 9. Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat Wegweisung von der Prüfung zur Folge unter Verlust der Prüfungsgebühr.

§ 10. In den einzelnen Fächern werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Muttersprache.

Aufsatz: Fähigkeit, sich über ein pädagogisches oder allgemeines Thema geordnet und fehlerfrei auszudrücken.

Mündlich: Lesen und Erklären eines Textes.

Eingehende, durch sorgfältige Lektüre erworbene Kenntnis von ungefähr zwölf Hauptwerken aus der Literatur, wovon etwa sechs in Prosa, und der Haupttatsachen aus dem Leben ihrer Verfasser, wie zum Beispiel:

von Fr. Schiller: Wilhelm Tell, Jungfrau von Orleans;

„ W. Goethe: Egmont, Hermann und Dorothea.

„ Uhland: Herzog Ernst.

„ Gottfr. Keller: Eine der Zürcher Novellen.

„ C. F. Meyer: Jürg Jenatsch.

„ J. Gotthelf: Käthi, die Großmutter.

Dazu einige Gedichte von Schiller, Goethe, Uhland, Gottfr. Keller und C. F. Meyer.

2. Pädagogik.

Somatologie: Der Bau des menschlichen Körpers und Hauptkapitel aus der Gesundheitslehre.

Psychologie: Bau des Nervensystems und Psychologie der Sinnesorgane. Kinderpsychologie.

Pädagogik: Elementarkenntnis der modernen Pädagogen, die sich mit der Erziehung des Kindes in den ersten Jahren befaßt haben, in Anlehnung an die Lektüre der Hauptkapitel ihrer Schriften.

3. Methodik.

Kindergartenmethodik.

4. Handarbeit und Zeichnen.

Modellieren und Ausschneiden. Rasche zeichnerische Wiedergabe pflanzlicher und tierischer Formen und der Bewegungsformen des Menschen und einiger Tiere in kindertümlicher Art. Eine farbige Wandtafelzeichnung nach Aufgabe.

5. Singen.

Fähigkeit, ein Kinderlied nach einiger Vorbereitung rein und ausdrucksvoll vorzutragen.

§ 11. Unmittelbar nach Schluß der Prüfung stellen die Prüfenden die endgültigen Prüfungsergebnisse fest. Es werden die Noten 6 bis 1 verwendet, wovon 6 die beste, 1 die geringste Note ist. Die Verwendung von Zwischenstufen ist nicht statthaft.

§ 12. Hat eine Bewerberin in einem einzigen Fache eine geringere Note als 4 erlangt, so entscheidet die Prüfungskommission, ob sie unter Berücksichtigung ihrer übrigen Leistungen und einer allfälligen über die Forderungen des § 3 e hinausgehenden erfolgreichen

allgemeinen Vorbildung dennoch zur Patentierung empfohlen werden soll oder ob sie in diesem Fache eine Nachprüfung zu bestehen habe.

§ 13. Hat eine Bewerberin in mehr als einem Fache eine Note unter 4 erlangt, so hat sie die ganze Prüfung nochmals zu bestehen. Mehr als zweimal wird keine Bewerberin zur Diplomprüfung zugelassen.

§ 14. Die Prüfungskommission hat in der Übergangszeit bis Frühjahr 1922 auf allfällig ungenügende Bildungsgelegenheiten einige Rücksicht zu nehmen; insbesondere ist sie während dieser Zeit nicht an die Vorschrift von § 3 c gebunden.

§ 15. Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt, gestützt auf den Bericht der Prüfungskommission, die Diplome.

§ 16. Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1919 in Kraft.

4. Reglement für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern. (Vom 31. März 1919.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes für Lehrstellen an Sekundarschulen und Progymnasien zeitgemäß festzustellen,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber, die ein Patent zu Lehrstellen an Sekundarschulen des Kantons Bern zu erhalten wünschen, wird alljährlich im Frühling, nach Beendigung der Hochschulvorlesungen, eine Prüfung veranstaltet.

Die Prüfung wird Anfang Januar im Amtlichen Schulblatt von der Patentprüfungskommission ausgeschrieben.

§ 2. Die Bewerber haben sich bis zum 1. Februar bei dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden und (nach §§ 9, 10 und 11) die Fächer genau zu bezeichnen, für die sie das Patent erwerben wollen.

Wünscht ein Bewerber nachträglich, in einem von ihm früher nicht bezeichneten Fache geprüft zu werden oder von einem Fache, zu dem er sich gemeldet hatte, wieder zurückzutreten, so hat er wenigstens zwei Wochen vor Beginn des Examens dem Präsidenten der Prüfungskommission davon Anzeige zu machen.

Die Bewerber können erst nach dem zurückgelegten 21. Altersjahr patentiert werden.

§ 3. Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen:

A. *Alle Bewerber:*

1. Einen Geburtsschein;
2. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden;
3. Zeugnisse über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.

Die allgemeine Vorbildung setzt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die in der obersten Klasse eines bernischen Real- oder Literargymnasiums oder in der obersten Klasse eines bernischen Lehrerseminars erworben werden. Die Bewerber haben daher in der Regel ein Maturitätszeugnis oder ein Primarlehrerpatent vorzulegen.

Wenn die Zeugnisse über die allgemeine Vorbildung von auswärtigen Anstalten herrühren, oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgelegt werden, so entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens auf Grund eines Gutachtens der Patentprüfungskommission, ob sie als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien;

4. einen Ausweis, daß sie in das Register der Lehramtsschule eingetragen waren, für alle Semester, die sie an der Hochschule Bern zugebracht haben;
5. einen Ausweis über zweijährige akademische Studien. Ange rechnet werden nur solche Semester, die ausschließlich dem Studium gewidmet wurden.

Deutschsprechenden Bewerbern kann ein an einer andern Hochschule zugebrachtes Semester nur dann angerechnet werden, wenn der innegehaltene Studienplan demjenigen der Lehramts schule Bern der Hauptsache nach entspricht.

Bewerber aus dem Jura haben sich darüber auszuweisen, daß sie während zwei aufeinanderfolgenden Semestern die Hochschule Bern und die zwei andern Semester eine Hoch schule französischer Zunge besucht haben;

6. einen Ausweis über einen Aufenthalt von wenigstens fünf Monaten in französischem Sprachgebiet für Deutschsprechende, in deutschem für Französischsprechende.

Diese Bestimmung gilt für diejenigen Bewerber als erfüllt, die mindestens zwei Semester an einer fremdsprachigen Hoch schule zugebracht haben.

B. *Bewerber der sprachlich-historischen Richtung:*

in den *Sprachfächern* ein Verzeichnis derjenigen Literatur denkmäler, die sie aus eigenem Studium gründlich kennen;

in der *Geschichte* ein Verzeichnis derjenigen Geschichtswerke und Abschnitte, die sie genauer studiert haben.

C. *Abiturienten der Gymnasien:*

einen Ausweis über den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen und Übungen des Vorkurses und über bestandene Prüfung. Siehe § 11, Ziffer 1 und 16.

Dieser Vorkurs ist für die Abiturienten der Gymnasien eingerichtet, damit sie bei Beginn des viersemestrigen Kurses in Pädagogik, Anatomie und Hygiene, sowie in den Lehrübungen den Bewerbern mit seminaristischer Vorbildung nicht nachstehen. Für die Bewerber aus dem Jura wird ein entsprechender Kurs in Pruntrut eingerichtet.

D. Seminaristisch vorgebildete Bewerber:

Ausweis über wenigstens zweijährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe;

E. Bewerber um die Lehrbefähigung für Latein und Griechisch an Sekundarschulen und Progymnasien:

das Reifezeugnis eines bernischen Literaturgymnasiums oder einer andern gleichwertigen Anstalt.

§ 4. An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 30, im Wiederholungsfalle Fr. 20 der Hochschulverwaltung zu bezahlen. Die Quittung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhändigen.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfungen wählt der Regierungsrat sowohl für den deutschen, als auch für den französischen Kantonsteil je eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten, sechs Mitgliedern und den nötigen Ersatzmännern. In der deutschen Kommission soll die Hochschul- und Mittellehrerschaft angemessen vertreten sein. Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst; sie beruft auch die erforderlichen Examinatoren. Die Amtsdauer ist vier Jahre.

§ 6. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über deren Einrichtung und Gang und zur Bezeichnung der Examinatoren, wenn solche beigezogen werden müssen. In einer zweiten Sitzung erstattet der Präsident unter Beziehung aller Prüfenden Bericht über die Vorbildung der einzelnen Bewerber und über die von ihnen belegten Vorlesungen und Übungen.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten ein Taggeld von Fr. 15. Reiseauslagen werden nach den für den Großen Rat geltenden Vorschriften vergütet.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern nur schriftlich, in welchen nur mündlich und in welchen schriftlich und mündlich geprüft werden soll. Ebenso bestimmt sie die Zeit, die für die Lösung der schriftlichen Aufgaben eingeräumt wird. Die mündliche Prüfung in jedem Fach dauert für je zwei Bewerber eine Stunde.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission oder eines Examinators angefertigt.

Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat die Wegweisung von der Prüfung zur Folge.

Zweiter Abschnitt.

Anforderungen an die Bewerber.

§ 9. Die Prüfung umfaßt folgende *obligatorische* Fächer:

1. *Für alle Bewerber:*

- a) Theoretische und praktische Pädagogik;
- b) Turnen. Befreiung vom Turnen wird nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erteilt. Vom Turnen Befreite haben im Examen dieses Fach durch ein freigewähltes Prüfungsfach zu ersetzen.

2. *Für die Bewerber neusprachlich-historischer Richtung:*

- a) Muttersprache (Deutsch oder Französisch);
- b) Erste Fremdsprache (Französisch für Deutschsprechende, Deutsch für Französischsprechende).

Zwei der nachstehend genannten Fächer nach freier Wahl:

- c) Italienisch oder Englisch;
- d) Geschichte;
- e) Geographie;
- f) Freihand- und technisches Zeichnen, Kurs A, sechsständig.

3. *Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:*

- a) Mathematik;
- b) Physik.

Zwei der nachstehend genannten Fächer nach freier Wahl:

- c) Chemie;
- d) Botanik;
- e) Zoologie;
- f) Mineralogie und Geologie;
- g) Geographie;
- h) Freihand- und technisches Zeichnen, Kurs A, sechsständig.

Die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung haben außerdem einen *Prüfungsaufsat*z in der Muttersprache zu liefern.

Der Besuch des Kurses B (zweistündig) in Zeichnen ist für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung verbindlich. Eine Prüfung für die Teilnehmer an diesem Kurs findet nicht statt; die Zeichnungen müssen jedoch an der Prüfung vorgelegt werden.

Freiwillige Nachprüfungen in einzelnen Fächern sind gestattet, jedoch frühestens ein Jahr nach der Patentprüfung.

§ 10. Als *fakultative* Prüfungsfächer können gewählt werden: Religion, Latein, Griechisch und Gesang.

§ 11. Es werden in den verschiedenen Fächern nachstehende Forderungen gestellt:

1. *Theoretische Pädagogik.*

A. Als *Abschluß des Vorkurses*: Kenntnis der pädagogischen Psychologie, sowie der grundlegenden Normen der Erziehungs- und Unterrichtslehre.

B. Hauptprüfung:

- a) Systematische Pädagogik. Urteilsfähigkeit in den Hauptfragen des Ziels und der Methode;
- b) Historische Pädagogik:

Kenntnis der wichtigsten Epochen und Persönlichkeiten der europäischen Erziehungsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters. Die durch eigenes Studium erworbene Kenntnis mindestens dreier wichtiger pädagogischer Quellenschriften verschiedener Autoren.

2. Praktische Pädagogik.

Lehrprobe und Beantwortung der sich daraus ergebenden Fragen des Sekundarschulunterrichtes.

3. Muttersprache.**A. Deutsch für Deutschsprechende.**

Phonetik. Gute Aussprache und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Fähigkeit, sich schriftlich fehlerfrei und zusammenhängend über ein angemessenes Thema auszudrücken.

Sichere Kenntnis der neuhighdeutschen Grammatik und der Hauptscheinungen der Sprachgeschichte, besonders in bezug auf das Verhältnis von Mundart und Schriftsprache zueinander.

Vertrautheit mit ausgewählten Abschnitten der deutschen Literatur- und Geistesgeschichte und den Hauptwerken der neuern Literatur, besonders derjenigen der deutschen Schweiz.

Fähigkeit, ein Gedicht oder Prosastück gut vorzutragen und es nach Inhalt und Form zu erklären.

B. Französisch für Französischsprechende.

Reine Aussprache und Sicherheit im mündlichen Ausdruck.

Fähigkeit, sich schriftlich fehlerfrei und zusammenhängend über ein angemessenes Thema auszusprechen.

Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und Vertrautheit mit den Hauptscheinungen der französischen Sprachgeschichte.

Vertrautheit mit den Hauptperioden und Hauptwerken der neuern französischen Literaturgeschichte (16. bis 19. Jahrhundert) und mit den Haupttatsachen der französischen Kulturgeschichte.

Fähigkeit, ein Gedicht oder Prosastück gut vorzutragen und es nach Inhalt und Form zu erklären.

4. Erste Fremdsprache.**A. Französisch für Deutschsprechende.**

Leichtigkeit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Lektüre und Erklärung eines Schriftstellertextes. Phonetik. Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Bekanntschaft mit ausgewählten Epochen der neuern Literaturgeschichte und einer Anzahl literarischer Denkmäler der neuern Zeit.

Schriftliche Prüfung: Ein Aufsatz in französischer Sprache.

B. Deutsch für Französischsprechende.

Gute Aussprache und Leichtigkeit im mündlichen Ausdruck.
Fähigkeit, sich schriftlich und zusammenhängend über ein leichteres Thema auszusprechen.

Kenntnis der Phonetik und Grammatik der neuhochdeutschen Sprache und der wichtigsten Tatsachen ihrer Geschichte.

Bekanntschaft mit ausgewählten Abschnitten der neuern Literaturgeschichte und einer Anzahl wichtiger Werke der neuern Literatur.

Fähigkeit, ein Gedicht oder Prosastück nach Inhalt und Form zu erklären.

5. Englische Sprache.

Gründliche Kenntnis der Formenlehre und der Syntax. Angemessene Fertigkeit im mündlichen Ausdruck. Korrektes Lesen und Erklären oder Übersetzen ins Deutsche eines nicht zu schwierigen Textes. Kenntnis ausgewählter Kapitel der Literaturgeschichte und einiger literarischer Denkmäler. Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache abgenommen.

Schriftliche Prüfung: Aufsatz in englischer Sprache oder Übersetzung eines nicht zu schwierigen Textes aus der Muttersprache ins Englische.

6. Italienische Sprache.

Gründliche Kenntnis der Formenlehre und der Syntax. Angemessene Fertigkeit im mündlichen Ausdruck. Korrektes Lesen und Erklären eines nicht zu schwierigen Textes. Kenntnis ausgewählter Kapitel der italienischen Literaturgeschichte und einiger literarischer Denkmäler. Die mündliche Prüfung wird in italienischer Sprache abgenommen.

Schriftliche Prüfung: Ein italienischer Aufsatz oder eine Übersetzung eines nicht zu schwierigen Textes aus der Muttersprache ins Italienische.

7. Geschichte.

a) Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart.

b) Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungen.

In jedem dieser beiden Gebiete eingehendere, durch Privatlektüre erworbene Kenntnis eines Zeitabschnittes.

c) Lesen und Erklären eines leichteren Quellenstückes aus der Welt- oder Schweizergeschichte.

8. Geographie.

a) Fähigkeit geographischer Beobachtung im Felde. Ausreichendes Verstehen geographischer Karten.

b) Das Wesentlichste der allgemeinen physischen Geographie.

c) Haupttatsachen der Länderkunde; genauere Länderkunde der Schweiz und ihrer Nachbarländer.

9. Mathematik.

- a) *Algebraische Analysis*: Die Kombinationslehre. Die komplexen Zahlen. Die kubischen Gleichungen. Die Regula falsi. Die unendlichen Reihen. Elemente der Versicherungslehre. Differential- und Integralrechnung und ihre Anwendungen.
- b) *Trigonometrie*: Grundformeln der ebenen und sphärischen Trigonometrie. Anwendungen auf die mathematische Geographie.
- c) *Analytische Geometrie*: Punkt, Gerade und Kreis. Geometrische Örter. Die Kegelschnitte. Die allgemeine Kegelschnittsgleichung. Elemente der analytischen Geometrie des Raumes.
- d) *Darstellende Geometrie*: Die Elemente der orthogonalen Projektion: Punkt, Gerade, Ebene. Wahre Größe der Figuren. Regel- und Rotationsflächen: Schnitte, Durchdringungen, Axonometrie. Perspektive. Elemente der kotierten Projektionsmethode.

10. Physik.

Kenntnis der Experimentalphysik im Umfang, in dem sie in Lehrbüchern mittlerer Ausdehnung, zum Beispiel in denen von Graetz, Kayser, Lommel, Zehnder, Ganot (Kleine Ausgabe), Chassagny etc. behandelt wird.

Einige Fertigkeit im Experimentieren.

11. Chemie.

Kenntnis der allgemeinen Gesetze und der wichtigsten Tatsachen aus der Chemie der bedeutungsvollern Elemente.

12. Botanik.

Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie der Morphologie und Systematik der Phanerogamen und Kryptogamen.

Kenntnis der wichtigsten Nutzpflanzen, Giftpflanzen und pflanzliche Schädlinge.

Sicherheit im Bestimmen nicht allzu schwieriger Phanerogamen. Einige Übung im Gebrauch des Mikroskopes.

13. Zoologie.

a) Kenntnis der wichtigsten Tierklassen und ihrer Vertreter, sowohl der Wirbeltiere als der Wirbellosen. Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Biologie.

b) Bestimmen, namentlich aus der Gruppe der Wirbellosen.

14. Mineralogie und Geologie.

Mineralogie und Petrographie: Grundzüge der geometrischen, physikalischen und chemischen Kristallographie. Kenntnis der wichtigsten Mineralspezies. Vorkommen und Nutzbarmachung dieser Mineralarten.

Einteilung und Bildungsweise der Gesteine. Kenntnis der wichtigsten Gesteinstypen und ihres Auftretens in der Natur, unter besonderer Berücksichtigung schweizerischer Vorkommnisse.

Geologie: Allgemeine Geologie: Bau der Erde; die wichtigsten geologischen Prozesse: Verwitterung, Abtragung durch Wasser und Eis, Ablagerungen, Bau der Gebirge.

Erdgeschichte und Palaeontologie, ausgehend von der Geologie der Schweiz, in den Grundzügen.

15. Freihand- und technisches Zeichnen.

Freie Perspektive und perspektivisches Skizzieren. Schrift und Ornament. Pflanzen-, Tier- und Landschaftsdarstellungen. Malen. Darstellungen der menschlichen Figur. Einige Fertigkeit im Wandtafelzeichnen. Schattenkonstruktionen.

Die während der Studienzeit ausgeführten Arbeiten sind vorzulegen.

16. Hygiene.

Elemente der Anatomie und Physiologie des Menschen. Kenntnis der allgemeinen Hygiene und Schulgesundheitspflege.

17. Turnen.

Kenntnis der Theorie und Methodik des Turnunterrichts für beide Geschlechter; eigene Turnfertigkeit im Rahmen des durchgearbeiteten Stoffes. Lehrprobe.

18. Religion.

a) Kenntnis der biblischen Geschichte und Literatur des Alten und Neuen Testaments und des Wichtigsten aus der biblischen Geographie.

b) Die bedeutenderen Momente aus der Kirchengeschichte.

19. Lateinisch und Griechisch.

Schriftlich: Sichere Kenntnis der Formenlehre und schulmäßigen Syntax, dargetan durch die Übersetzung eines leichtern deutschen Textes ins Lateinische oder eines griechischen Textes ins Deutsche.

Mündlich: Übersetzen aus einem in den mittlern Klassen des Gymnasiums gelesenen Autor. — Vertrautheit mit den Schulautoren und ihrer Stellung in der Geschichte der Literatur.

20. Gesang.

a) Kenntnis der Theorie, insbesondere der Rhythmis, Melodik, und Harmonik.

b) Vortrag einer leichtern, dem Bewerber nicht bekannten Komposition.

c) Vortrag eines leichtern, dem Bewerber nicht bekannten Stückes auf Geige, Klavier oder Orgel.

d) Kenntnis der Gesangsmethodik.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 12. Bei der mündlichen, sowie bei der praktischen Prüfung müssen in jedem einzelnen Fach wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein.

§ 13. Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in einem Fach haben die Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf die Spezialkommission das Ergebnis feststellt und mit Ziffern von 6 bis 1 bezeichnet, wovon 6 die beste Note ist.

§ 14. Nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und Beendigung aller einzelnen Prüfungen werden, soweit es erforderlich ist, die Noten noch bereinigt und in eine Tabelle eingetragen, die vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet und an die Direktion des Unterrichtswesens übersandt wird.

Die Examinatoren wohnen der Schlußsitzung mit beratender Stimme bei.

§ 15. Hat ein Bewerber in einem Fach die Note 1, oder in zwei Fächern die Note 2, oder in drei Fächern eine Note unter 4 erhalten, so kann ihm das Patent nicht erteilt werden. Ferner darf der Durchschnitt sämtlicher Fachzensuren nicht unter 4 sein.

Ein Bewerber, der in einem einzigen Fach die Note 1 erhalten hat, kann in diesem Fach zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 4 erreicht.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er eine zweite und gegebenenfalls eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung ist der Kandidat in denjenigen Fächern, in denen er wenigstens die Note 5 erreicht hat, einer neuen Prüfung entzogen.

§ 16. Bewerber, die nach § 15 nicht als Sekundarlehrer patentiert werden, erhalten besondere Fachpatente in denjenigen Fächern, in denen sie die Note 6 erhalten haben, jedoch unter der Voraussetzung, daß ihre Prüfungsnote in Pädagogik nicht unter 5 stehe.

Vierter Abschnitt.

Fachzeugnisse und Fachpatente.

§ 17. Zur Erlangung von Fachzeugnissen in einzelnen Fächern ist die Note 5 oder 6 erforderlich. Die Bestimmungen von § 3, A, 3, 4, 5, B, C, D sind auf Bewerber um Fachzeugnisse nicht anzuwenden.

§ 18. Bewerber um Fachzeugnisse dürfen in der mündlichen Prüfung nicht zusammen mit Bewerbern um ein Sekundarlehrerpatent examiniert werden.

§ 19. Für Pädagogik, Schulhygiene, Religion, Zeichnen und Gesang werden keine Fachzeugnisse ausgestellt.

§ 20. Inhaber von Fachzeugnissen erhalten ein Fachpatent und sind für die betreffenden Fächer an bernische Sekundarschulen wählbar, sofern sie

- a) im Besitz eines Maturitätszeugnisses oder eines Primarlehrerpatentes sind;

- b) in dem betreffenden Fache die Note 6 erlangt haben;
- c) außer der Fachprüfung auch die praktische Prüfung bestanden haben.

Die von der Gewerbeschule und der Musikschule ausgestellten Fähigkeitszeugnisse werden als Fachpatente für die Sekundarschulen anerkannt.

§ 21. Fachpatente können niemals zu einem Sekundarlehrerpatent zusammengelegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 22. An Sekundarschulen des Kantons sollen nur Patentierte angestellt werden. Die provisorische Anstellung darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

Für Berner und solche Bewerber, deren Eltern im Kanton Bern niedergelassen sind, bildet das Sekundarlehrerpatent den Wahlfähigkeitsausweis. Nichtbernische Bewerber, deren Eltern nicht im Kanton Bern niedergelassen sind und die in den Besitz des bernischen Sekundarlehrerpatentes gelangen, sind an bernische Sekundarschulen wählbar, wenn ihr Heimatkanton das bernische Sekundarlehrerpatent anerkennt und die Direktion des Unterrichtswesens ihnen auf Antrag der Prüfungskommission die Wahlfähigkeit zuspricht.

§ 23. Die Direktion des Unterrichtswesens ist befugt, allfällig notwendig erscheinende Abänderungen dieses Reglements provisorisch vorzunehmen. Sollen die Abänderungen endgültig in Kraft gesetzt werden, so hat sie darüber dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

§ 24. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 1. Juli 1908 samt den Zusatzbestimmungen vom 12. und 18. November 1908 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Den Bewerbern, die vor Erlass des vorliegenden Reglements ihre Studien begonnen haben, steht es frei, die Prüfung nach dem alten oder nach dem neuen Reglement abzulegen.

Besondere Übergangsbestimmungen in der Anwendung des Studienplans werden durch Erlasse der Direktion des Unterrichtswesens festgelegt.

Diese ist auch ermächtigt, für die Übergangszeit die Forderung von § 3, lit. D, des Prüfungsreglements auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise zu erlassen.

5. Reglement betreffend die Habilitation an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 19. Dezember 1919.)

§ 1. Wer an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Vorlesungen als Privatdozent zu halten wünscht, hat der

Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern ein schriftliches Gesuch einzureichen und in demselben die Fächer anzugeben, welche er zu lehren wünscht.

§ 2. Dem Gesuche sind beizulegen:

- a) Ein curriculum vitae (Schilderung des Lebenslaufes und des Bildungsganges);
- b) das Doktordiplom und die Inauguraldissertation;
- c) eine Habilitationsschrift aus demjenigen Fache, über das der Petent zu lesen wünscht; als solche darf die Doktordissertation nicht verwendet werden.

§ 3. Die Direktion des Unterrichtswesens übermittelt die bezüglichen Schriftstücke der Fakultät zur Begutachtung.

Die Habilitationsschrift ist vom Vertreter des betreffenden Faches zu begutachten, wofür ihm drei Wochen Zeit gewährt wird. Alsdann hat sie mit dem Gutachten bei den übrigen Mitgliedern der Fakultät zu zirkulieren, wobei jedes Mitglied acht Tage Zeit zur Durchsicht beanspruchen darf.

Die Annahme der Habilitationsschrift erfolgt bei einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dekan.

§ 4. Wird die Habilitationsschrift von der Fakultät als genügend erachtet, so hat der Bewerber vor versammelter Fakultät eine nicht öffentliche Vorlesung zu halten, an die ein Colloquium angeschlossen wird, welches nicht über eine Stunde dauern darf.

§ 5. Die Fakultät hat das Gesuch schriftlich zu beantworten.

§ 6. Wird die Habilitationsschrift von der Fakultät für ungenügend erklärt, so ist eine erneute Anmeldung des betreffenden Petenten erst nach Jahresfrist gestattet.

§ 7. Falls ein Privatdozent in anderen Fächern als in denjenigen, für die er sich habilitiert hat, zu unterrichten wünscht, hat er hiezu die Bewilligung der Fakultät einzuholen.

§ 8. Auf Antrag der Fakultät kann die Direktion des Unterrichtswesens denjenigen Personen, welche ausgezeichnete Leistungen in den Fächern, über die sie zu lehren wünschen, zu verzeichnen haben, die oben angegebenen Erfordernisse teilweise oder ganz erlassen.

§ 9. Wenn ein Privatdozent ohne Urlaub während vier Semestern nicht gelesen hat, so kann die Direktion des Unterrichtswesens auf Antrag der Fakultät die Erlaubnis als erloschen erklären.

6. Dekret betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarschulinspektoren. (Vom 19. März 1919.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1856 und des Gesetzes
vom 6. Mai 1894,

auf den Auftrag des Regierungsrates,
beschließt:

§ 1. Die Primarschulinspektoren beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 5500. Dazu kommen vier Alterszulagen von je Fr. 500, die nach je drei Jahren ausgerichtet werden, so daß mit Beginn des 13. Dienstjahres die Höchstbesoldung von Fr. 7500 erreicht wird.

Dienstjahre an öffentlichen Schulen jeder Stufe werden angerechnet.

§ 2. Die Sekundarschulinspektoren erhalten eine Besoldung bis auf Fr. 8500 und außerdem eine Alterszulage von Fr. 500 nach drei Dienstjahren.

Der Regierungsrat setzt die Besoldungen für die einzelnen Inspektionsskreise je nach deren Ausdehnung und Arbeitslast fest.

§ 3. Für die Primar- und Sekundarschulinspektoren werden die Reiseentschädigungen vom Regierungsrat festgesetzt.

Bei ausnahmsweise teuren Wohnungsverhältnissen in einzelnen Kreisen kann der Regierungsrat eine angemessene Wohnungsentschädigung zubilligen.

§ 4. Von den allgemeinen Bestimmungen des Dekretes vom 15. Januar 1919 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auf die Schulinspektoren sinngemäße Anwendung: die §§ 7, 8, 11, 13, 14, 15, 16.

§ 5. Die Vorschriften über die Hilfskasse (Abschnitt E des in § 4 hievor genannten Dekretes) werden auf die Schulinspektoren nicht angewendet. Eine spätere besondere Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten. Bis dorthin gelten die diesbezüglichen Bestimmungen von § 8 des Dekretes vom 30. November 1908 betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen.

Den Schulinspektoren, welche der Lehrerversicherungskasse angehören, bezahlt der Staat an die von ihnen zu entrichtenden jährlichen Prämien einen angemessenen Beitrag.

§ 6. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1919 in Kraft. Es ersetzt die ihm widersprechenden Bestimmungen des Dekretes vom 30. November 1908 betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen, das im übrigen in Kraft bleibt.

7. Reglement betreffend die Besoldung der Lehrer der Kantonsschule Pruntrut. (Vom 10. Juni 1919.)¹⁾

8. Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare. (Vom 19. März 1919.)¹⁾

9. Dekret betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule. (Vom 20. März 1919.)¹⁾

¹⁾ Siehe einleitende Arbeit.